

Merkblatt

zur Verfahrensweise bei der Antragstellung für die Beförderung im Schülerspezialverkehr gemäß der Satzung für die Schülerbeförderung vom 31.03.2004 in der zurzeit gültigen Fassung

für das Schuljahr 2011/2012

Achtung ! Bisher gestellte (laufende und genehmigte) Anträge verlieren mit dem neuen Schuljahr ihre Gültigkeit! Es sind nur Schüler anspruchsberechtigt, die mindestens einen Schulweg von 2 km haben, mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 der Satzung für die Schülerbeförderung.*

Antragsformular von enormer Bedeutung ist das **gewissenhafte und vollständige** Ausfüllen des Antragsformulars und die Vorlage der zum Antrag gehörenden **aktuellen** Unterlagen (z.B. Kopie des Schwerbehindertenausweises, ärztliches Attest).

Wenn kein Antrag gestellt wird, entfällt die Beförderung durch den Schülerspezialverkehr.

Das Antragsformular ist unter www.dahme-spreewald.de abrufbar.

Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel 10 Tage ab Antragstellung (Datum des Posteingangs) des vollständigen Antrages beim Landkreis.

Eigenanteil entsprechend der Satzung ist durch die Eltern für die Beförderung ein Eigenanteil zu entrichten, wenn Schülerinnen und Schüler von Förderschulen für geistig behinderte Menschen, Schulen außerhalb des Kreisgebietes besuchen. In diesem Fall wird ein Eigenanteil in Höhe der Schülerjahreskarte oder –monatskarte für einen Landkreis nach VBB-Tarif erhoben.

Für Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen, die Schulen außerhalb des Landkreises besuchen, beträgt der Eigenanteil 90% des Preises für eine 2-Waben-Schülerjahreskarte/Abonnement oder Schülermonatskarte für 2 Tarifwaben des VBB, sofern die entsprechende Schulform (ausgenommen Spezialschulen/-klassen, zugewiesene Förderschulen und zuständige Grundschulen) im Landkreis vorhanden ist. Dies gilt auch für Schüler, die im Rahmen von Projekten der Jugendhilfe eine besondere Schule besuchen.*

Zahlung des Eigenanteils nach Prüfung des Antrages ergeht an die Eltern des zu befördernden Schülers ein schriftlicher Bescheid, aus dem die Höhe des Eigenanteils und die Zahlungsmodalitäten zu entnehmen sind.

Befreiung vom Eigenanteil Personensorgeberechtigte von anspruchsberechtigten Kindern, die Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, können gegen Vorlage des entsprechenden Bescheides vom Eigenanteil befreit werden.

Änderungen der Angaben im Antrag sind formlos dem Amt für Schulverwaltung und Kultur unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch Wohnungs- oder Schulwechsel). Anderenfalls kann die Erstattung der aufgewendeten Kosten gefordert werden.*

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist **unverzüglich, spätestens bis zum 10.06.2011** beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Schulverwaltung und Kultur, Schulweg 13, 15711 Königs Wusterhausen, einzureichen.

Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden!

*** Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Änderung der Schülerbeförderungssatzung durch den Kreistag**